



Beschlussvorlage

Nr.	vom		
2026/0055	5. Mai 2026		
Gegenstand			
Erlass der Hauptsatzung			
Beratungsfolge			
Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
12.05.2026	Stadtrat	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Hauptsatzung in der in der Anlage vorgelegten Fassung.

Vorschlagsbegründung

Der beigelegte Satzungsentwurf fußt auf der bisherigen Fassung der Gemeindeverfassungsrechtssatzung und orientiert sich an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages.

Bedeutsame Veränderungen sind

- Die Satzung wird nunmehr als Hauptsatzung bezeichnet. Sie regelt nach wie vor Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts, die Bezeichnung Hauptsatzung hat sich aber mittlerweile auch in Bayern etabliert und ersetzt die sperrige und überkommene Bezeichnung „Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts“.
- In § 2 Abs. 5 wurde klargestellt, dass der Stadtrat durch Beschluss jederzeit neue Ausschüsse errichten und auch in der Satzung vorgesehene Ausschüsse auflösen kann. Das könnte einen in der Wahlperiode neu zu schaffenden Ausschuss „Stadtmitte“ betreffen. Dazu muss die Satzung nicht geändert werden.
- Sämtliche Entschädigungssätze wurden angepasst. Die bisherige Entschädigung wurde 2020 unter Annahme einer moderaten Inflation festgesetzt, blieb damit aber hinter der tatsächlichen Preisentwicklung in der Corona-Pandemie und in der Energiekrise zurück. Die jetzt vorgeschlagenen Entschädigungssätze berücksichtigen diesen Umstand ebenso wie eine angenommene Inflation von jährlich 2 % für die nächsten sechs Jahre (allein für 2026 wird derzeit eine Inflationsrate von 2,7 % prognostiziert). Im Durchschnitt wurden die bisherigen Sätze um ca. 10 % angehoben,

ab- bzw. aufgerundet auf volle 5 bzw. 10 €. Der Gesetzgeber gibt lediglich vor, dass die Entschädigung „angemessen“ sein muss (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 GO).

- Sofern es der Zuschnitt der Referate erfordert, kann der Stadtrat durch Beschluss die Entschädigung für einzelne Referate abweichend von der Satzungsregelung bemessen (§ 3 Abs. 2 Buchst. e).
- Die in Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 GO neu geschaffene Entschädigungsregelung wegen der nachgewiesenen Betreuungskosten für Kinder und Pflegebedürftige wurde in die Satzung übernommen.
- Die Entschädigung für die Fraktionssprecher wurde nach der Größe der Stadtratsfraktion differenziert (§ 3 Abs. 2 Buchst. g).
- Bei mehrtägigen Klausuren zählt für die Entschädigung jeder Tag als eigenständige Sitzung (§ 3 Abs. 4). Damit wird der erhöhten zeitlichen Inanspruchnahme und dem erhöhten Aufwand bei mehrtägigen Sitzungen Rechnung getragen. Das war ohne Satzungsregelung auch schon bislang Beschlusslage und Praxis.
- § 4 Abs. 2 legt nunmehr einen Regel-Auszahlungstermin für die Entschädigung fest (entspricht der bisherigen Praxis).
- § 6 Abs. 1 wurde hinsichtlich der Vertretung der Bürgermeister durch ein Stadtratsmitglied genauer gefasst. Entscheidend ist nunmehr die Zeit der ununterbrochenen Mitgliedschaft im Stadtrat, nicht die Gesamtmitgliedschaftsdauer. Als Hilfskriterium wird wie bislang auf das höchste Lebensalter und damit auf vermutete Lebenserfahrung abgestellt. Die Vertretungsregelung wurde in den letzten 24 Jahren nur ein einziges Mal benötigt.

Anlagen:

Hauptsatzung Entwurf 2026

Übersicht Entschädigung

Bearbeitungsvermerke

Organisationseinheit 0.1 Geschäftsleitung	Az. 028	Freigabe Referatsleiter/in
Bearbeiter/in Kohl, Laura	Freigabe Geschäftsstelle StR	Freigabe GL
Referatsleiter/in Tönjes, Jens	Freigabe Erster Bürgermeister	

